



Wo der Süden am schönsten ist.

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

**Landkreis Ravensburg**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des  
Umweltverwaltungsgesetzes:  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG**

**Erweiterung des Betriebsgeländes, Hasengärtlestraße 52, 88326 Aulendorf;**

**Antragsteller/in:** Burger Recycling GmbH

Die Burger Recycling GmbH beantragt die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung auf Flst. Nr. 1634/3, Gemarkung Aulendorf. Der auf dem Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52 in Aulendorf gelegene Schrottplatz der Burger Recycling GmbH soll entsprechend der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ in westlicher Richtung erweitert werden. Durch die vorgesehene Erweiterung der nutzbaren Lager- und Sortierfläche um ca. 1.618 m<sup>2</sup> soll der bisherige Schrottplatz zur Entzerrung vergrößert werden, um damit höherwertige Fraktionierungen zu ermöglichen. Die nutzbare Lagerfläche vergrößert sich somit von 2.774 m<sup>2</sup> auf 4.392 m<sup>2</sup>.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

Der Eingriff in die Schutzgüter Fläche und Boden beschränkt sich auf den Verlust von ca. 0,15 ha landwirtschaftlicher Fläche, durch die zum Teil vollständige Versiegelung von Teilflächen. Auf den verbleibenden Freiflächen kann Oberboden wieder aufgetragen werden und die Bodenfunktion wiederhergestellt werden. Dauerhafte wesentliche Funktionseinschränkungen können durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden und durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Auch der Eingriff in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere kann durch gezielte Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Auf den Flächen am westlichen Rand des Plangebiets ist eine schlehendominierte Feldhecke bzw. ein dorniges Gebüsch zur Förderung des Neuntöters anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Darüber hinaus werden 321 m<sup>2</sup> als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Natur“ festgelegt, darunter Flächen für Maßnahmen zum Erhalt des Lebensraums der Zauneidechse, welche als strukturverbessernde Maßnahmen dienen.

Die neue Lagerfläche wird ausschließlich mit trockenen (fett- und ölfreien) stückigen Schrotten/Metallen belegt.

Die Betriebszeiten (werktags) beschränken sich auf den Zeitbereich von 7:00 bis 16:30 Uhr und nur in Ausnahmefällen bis 19.00 Uhr.

Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes werden somit die Schutzgüter: Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft; kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht erheblich beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 23.07.2024

Harald Sievers, Landrat